

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

38. Verordnung vom 25.07.1836 publ. 27.07.1836

38) Bekanntmachung des Cammer-
Departements der indirecten Steuern vom 25. Jul. publ. den 27. Jul.
1836.

Ermäßigung
und resp. Er-
lassung verschie-
dener Eingangs-
und Ausgangs-
Abgaben-Sätze.

Es wird hiedurch zu allgemeinen Kennt-
niß gebracht, daß bis weiter die Ermässi-
gung und resp. Erlassung nachfolgender Ein-
gangs- und Ausgangs-Abgaben-Sätze bewilligt
worden ist:

- 1) Die sub 1. c. des 2. Abschnitts des Ta-
rifs der Eingangs- Durchgangs- und
Ausgangs-Abgaben bestimmte Ausgangs-
Abgabe für Knochen ad 18 gr. für die
Pferdelast wird ermäßigt auf 9 gr.
- 2) Die sub 13. a. 2. daselbst bestimmte
Eingangs-Abgabe für geschmiedetes
Eisen in Stäben, Stangen und Stücken
ad 1 r^{e} 3 gr. für den Centner wird er-
mäßigt auf 12 gr.
- 3) Die sub 13. d. 2. daselbst bestimmte Ein-
gangs-Abgabe für die Schiffspieler (Nä-
gel zum Schiffsbau) und für Schiffsket-
ten ad 2 r^{e} 6 gr. für den Centner wird
ermäßigt auf 54 gr.
- 4) Die sub 25. a. 2. daselbst bestimmte
Ausgangs-Abgabe für rohe Schweinsbor-
sten ad 18 gr. für den Centner wird er-
mäßigt auf 6 gr.

- 5) Die sub 28. b. daselbst bestimmte Ausgangs-Abgabe für Eichen-, Birken-Borke auch Lohe ad 9 gr. für den Centner wird zum vollen Betrage erlassen.
- 6) Die sub 28. c. daselbst bestimmte Eingangsb-Abgabe für Bau- und Nutzholz von Europäischen Holzarten, nicht gezimmertes und nicht zugerichtetes, jedoch einschließlich der Balken und Sparren, ad 6 gr. für die Pferdelaft, 20 gr. für die Schiffslast, wird zum vollen Betrage erlassen.
- 7) Die sub 28. d. daselbst bestimmte Eingangsb-Abgabe für die Bohlen, Bretter (rauhe Dielen) und Latten aus Europäischen Holzarten ad 12 gr. für die Pferdelaft, 40 gr. für die Schiffslast, wird zum vollen Betrage erlassen.
- 8) Die sub 28. f. daselbst bestimmte Eingangsb-Abgabe für Schiffe, Schiffsrumpfe, Boote, ad 8 r^{e} u. f. w., für die Last der Tragbarkeit wird bis auf die Hälfte ermäßigt.
- 9) Die sub 32. a. daselbst bestimmte Eingangsb-Abgabe für gebrannten Steinkalk ad 36 gr. für die Pferdelaft wird auf 6 gr. ermäßigt.
- 10) Die sub 32. c. daselbst bestimmte Ein-